

# BGer 5D 121/2016 vom 3. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_121\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_121_2016)

FR: TF 5D 121/2016 du 3 août 2016

IT: TF 5D 121/2016 del 3 agosto 2016

## Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 03.08.2016 5D 121/2016 (5D\_121/2016)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 03.08.2016 5D 121/2016 (5D\_121/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 03.08.2016 5D 121/2016 (5D\_121/2016)

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5D\_121/2016  
Urteil vom 3. August 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Staat Zürich und Gemeinde U.\_\_\_\_\_, vertreten durch das Gemeindesteueramt U.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner. Gegenstand Definitive Rechtsöffnung, Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 17. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich (I. Zivilkammer). Nach Einsicht in die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss vom 17. Juni 2016 des Obergerichts des Kantons Zürich, das u.a. auf eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die erstinstanzliche Erteilung der definitiven Rechtsöffnung an die Beschwerdegegner für Fr. 25'497.10 nebst Zins und Kosten (Steuern) nicht eingetreten ist, in Erwägung, dass gegen den in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit ergangenen Beschluss des Obergerichts mangels Erreichens der Streitwertgrenze ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Ausnahme gemäss Art. 74 Abs. 2 BGG allein die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen steht, weshalb die Eingabe der Beschwerdeführerin als solche entgegengenommen worden ist, dass die Verfassungsbeschwerde von vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin Anträge stellt und Rügen erhebt die über den Gegenstand des Beschlusses des Obergerichts vom 17. Juni 2016 hinausgehen, dass sodann in einer subsidiären Verfassungsbeschwerde die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte vorzubringen und zu begründen (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG sowie Art. 116 BGG ), d.h. anhand der Erwägungen des kantonalen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ), dass das Obergericht im Beschluss vom 17. Juni 2016 erwog, der erstinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid sei der Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2014 zugestellt worden, die 10-tägige Beschwerdefrist habe (unter Berücksichtigung der Betreibungsferien nach Art. 56 SchKG ) am 7. Januar 2015 geendet ( Art. 63 SchKG ), auf die erst am 29. Februar 2016 eingereichte und damit verspätete Beschwerde sei nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin einen anderen, lediglich in unbegründeter Form

vorliegenden Entscheid der Vorinstanz anfechte, stehe dagegen kein Rechtsmittel offen ( Art. 239 Abs. 2 ZPO ), schliesslich fehle es an der Zuständigkeit des Obergerichts, soweit die Beschwerdeführerin Schadenersatzbegehren stelle und die Revision erstinstanzlicher Entscheide beantrage, zufolge Aussichtslosigkeit könne der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege nicht bewilligt werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die obergerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht anhand dieser Erwägungen nach den gesetzlichen Anforderungen, d. h. klar und detailliert aufzeigt, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den Beschluss des Obergerichts vom 17. Juni 2016 verletzt sein sollen, dass somit auf die - offensichtlich unzulässige bzw. keine hinreichende Begründung enthaltende - Verfassungsbeschwerde in Anwendung von Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid das Gesuch der Beschwerdeführerin um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird, dass die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Verfassungsbeschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 3. August 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.